
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

76. Jahrgang

Nr. 53

Donnerstag, den 03. Dezember 2020

Sonderblatt

Seite 252/253

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann zur Anordnung von Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörige sowie für symptomatische Personen bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses vom 10.11.2020

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54 €). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Bekanntmachung
der
Aufhebung der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann
zur Anordnung von Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen
und deren Haushaltsangehörige sowie für symptomatische Personen
bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses vom 10.11.2020

Auf Grundlage von § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der z.Z. geltenden Fassung i. V m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b), der §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der z.Z. geltenden Fassung erlässt der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 10.11.2020 zur Anordnung von Quarantäne für positiv auf Corona getestete Personen und deren Haushaltsangehörige sowie für symptomatische Personen bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnisses (Amtsblatt des Kreises Mettmann Nr. 46 vom 10.11.2020, S. 228) wird aufgehoben.

II.

Die Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 10.11.2020 tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

III.

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung

Zu Ziffer I:

Zuständige Behörde im Sinne des § 28 Abs. 1 IfSG ist gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 und Abs. 3 Nr. 1 IfSBG-NRW der Kreis Mettmann als untere Gesundheitsbehörde.

Durch die landesrechtliche Verordnung zur Regelung von Absonderungen nach § 30 des Infektionsschutzgesetzes (Quarantäneverordnung NRW) vom 30.11.2020 (GV. NRW. S. 1092a) werden einheitliche Vorgaben für das Land Nordrhein-Westfalen geschaffen. Hierdurch sind gleichlautende bzw. ähnliche Vorschriften auf Landesebene in Kraft getreten. Die Bestimmungen dieser Verordnung gehen widersprechenden und inhaltsgleichen Allgemeinverfügungen der nach dem Landesrecht für Schutzmaßnahmen nach § 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vor. Durch die Bestimmungen dieser neuen landesrechtlichen Verordnung sind nach Maßgabe ihres § 8 Satz 1 die Regelungen der Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 10.11.2020 deshalb hinfällig geworden. Eine einheitliche Rechts- und Regelungslage schafft Akzeptanz der Regelungen in der Bevölkerung und erleichtert die Umsetzung im Vollzug der Vorschriften. Die Allgemeinverfügung des Kreises Mettmann vom 10.11.2020 war daher aufzuheben.

Zu Ziffer II:

Die Aufhebung erfolgt mit sofortiger Wirkung, um die erforderliche einheitliche Regelung im Land Nordrhein-Westfalen sicherzustellen.

Zu Ziffer III:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der z.Z. geltenden Fassung eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der z.Z. geltenden Fassung.

Mettmann, den 03. Dezember 2020

Kreis Mettmann
In Vertretung
Hanheide
Ltd. Kreisrechtsdirektor